

**Kostenersatzsatzung
für nicht unentgeltliche Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Haan
i. S. des § 41 Abs. 2 FSHG (52 BHKG) NW
vom 06.05.1999**

Aufgrund der §§ 4 und 28 (7 und 41) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.04.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) [14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)] und des § 36 Abs. 3 (41 Abs. 2 und 3) des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.02.1975 (GV NW S. 182/SGV NW 213) [10.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213)] in ihren z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 20.03.1990 (04.05.1999) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenerstattungspflicht**

- (1) Die Einsätze der Freiw. Feuerwehr im Rahmen der nach § 3 BHKG NRW den Gemeinden obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmen.
- (2) Einsatzkosten, die der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind, können verlangt werden
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Regelungen über das freiwillige Tätigwerden der Freiw. Feuerwehr sowie die Bereitstellung oder Benutzung von Personal, Fahrzeugen und Geräten in diesem Zusammenhang bleiben einer gesonderten Satzung vorbehalten.
- (4) Die anliegende Kostenpauschale ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Kosten für Fahrzeuge

In den Kosten für Fahrzeuge sind die Kosten für alle zur Bestückung des Fahrzeugs zählenden Geräte enthalten.

§ 3 Kostenpflichtige Zeit

- (1) Die Kosten werden nach der Dauer des Einsatzes und nach der Zahl der eingesetzten Personen und Geräte gemäß den in der nachstehenden Kostenpauschale aufgeführten Bestimmungen und Sätzen bemessen. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel der für eine Stunde angegebenen Kosten berechnet. Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen und sonstige bare Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehen, sind in den Kosten nicht enthalten und von dem Kostenpflichtigen zusätzlich zu ersetzen.
- (2) Als kostenpflichtig wird die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, der Fahrzeuge oder Geräte ab Feuerwache bis zum Wiedereintreffen erfaßt, für Fahrzeuge, die ausschließlich als Transportmittel eingesetzt werden, die Dauer der jeweiligen Fahrzeit.“
- (3) Ebenso kostenpflichtig ist die Zeit, die die Freiw. Feuerwehr nach einem Einsatz für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen aufwendet.

§ 4 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien wie Fackeln, Kohlensäure, Wasser, Sauerstoff, Löschpulver, Schaummittel u. a. sowie das Füllen von Flaschen mit Sauerstoff und Preßluft werden nach verbrauchter Menge und zu Tagespreisen berechnet.

§ 5 Mißbrauch

- (1) Bei mißbräuchlicher Alarmierung (böswilliger Alarm) ist der Verursacher, dessen Erziehungsberechtigter oder Aufsichtspflichtiger kostenerstattungspflichtig.
- (2) Bei Beschädigungen an Feuerschutzeinrichtungen werden dem Verursacher, dessen Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen die Reparaturkosten - Tätigwerden nach Kostenpauschale, Materialkosten zu Tagespreisen - in Rechnung gestellt.

§ 6
Härtefallregelung

In besonders gelagerten Fällen oder bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die entstandenen Kosten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7
Zahlungsfälligkeit

- (1) Die entstandenen Kosten werden nach Ausführung der Leistungen fällig. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse der Stadt Haan zu entrichten.
- (2) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8
Haftung

Eine Mängel- oder Garantiehftung ist ausgeschlossen. Die Stadt Haan und die Freiw. Feuerwehr Haan sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei Einsätzen im Rahmen dieser Satzung ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.1989 in Kraft.

K o s t e n p a u s c h a l e v o m 06.05.1999
Anlage zur Satzung vom 06.05.1999

1. <u>Personalkosten</u>	je Stunde	
	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
Einsatz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr		
Es werden Kosten in Höhe des vom Arbeitgeber in Rechnung gestellten tatsächlich entstandenen Brutto-		
lohnausfalls angesetzt, mindestens jedoch	DM 37	EUR 19
Einsatz von hauptberuflichen Feuerwehrleuten	DM 73	EUR 37
2. <u>Fahrzeuge</u>	<u>je Stunde</u>	
Anhänger		EUR 5
Bronto-Hubsteiger		EUR 370
Atego LF 16-1, MB LF 16-2, MAN HLF 20		EUR 150
MAN HLF 20		EUR 290
VW-Bus, Audi Q 5		EUR 13
Geräte Umwelt 1, Wechsellader Wasser		EUR 150
Einsatzleitwagen ELW 1, Wechsellader Mulde		EUR 70
RW 2		EUR 210
Transport Dresser GW-L, KEF		EUR 20
LF 16 TS Gruiten		EUR 100

3. Geräte

je Stunde
bis 31.12.2001 ab 01.01.2002

Für folgende Geräte betragen die Kosten für die erste Stunde DM 20 EUR 10
und für jede weitere angefangene Stunde DM 3 EUR 2.

- a) Rettungsgeräte, z. B. Leitern usw.
- b) Geräte zur Stromerzeugung und Beleuchtung, z. B. Stative, Handscheinwerfer, Kabeltrommeln, Arbeitsstellen-scheinwerfer und Stromaggregate.
- c) Schläuche und wasserführende Armaturen, wie z. B. Standrohrschlüssel, Ansaugschläuche.
- d) Klein- und Hilfsgeräte, wie z. B. Äxte, Spaten, Hämmer, Absperrstützen, Absperrketten, Kübelspritzen, Brechwerkzeuge.

Für folgende Geräte betragen die Kosten für die erste Stunde DM 40 EUR 20
und für jede weitere angefangene Stunde DM 7 EUR 4:

- a) Geräte für Atemschutz- und Taucheinsatz, z. B. Atemschutzgerät mit Atemanschluß.
- b) Geräte zur Öl- und Wasserschadensabwehr, Säureeinsätze, z. B. Ölaufangbehälter, Pumpen, Säureauffangbehälter, Säurepumpen, Säureschutzanzüge.
- c) Arbeits- und Motorgeräte, Rettungsschere und -spreizer, Bohrmaschinen, Motorsägen.

Veröffentl. auf Anordnung vom 21.03.1990 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 31.03.1990; in Kraft ab 01.04.1989.

1. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 05.01.1994 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.01.1994; in Kraft ab 16.01.1994.

2. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 17.08.1995 im Amtsblatt der Stadt Haan am 08.09.1995; in Kraft ab 09.09.1995.

3. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 06.05.1999 im Amtsblatt der Stadt Haan am 11.05.1999; in Kraft ab 12.05.1999.

4. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 27.01.2016 im Amtsblatt der Stadt Haan am 29.01.2016; in Kraft ab 01.01.2016.